

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auf sämtliche Arten des Erwerbs von Gütern oder Dienstleistungen Anwendung, die von Veneta Stampi S.r.l., (nachstehend als einzeln Verstandene die „Gesellschaft“ genannt) gegenüber jeglichem Lieferanten von Gütern oder Dienstleistungen (dem „Lieferanten“) getätigt werden, und, sofern diese nicht durch spezielle Bedingungen, die in der von der Gesellschaft getätigten schriftlichen Bestellung enthalten sind, aufgehoben werden, haben sie Vorrang vor jeglicher davon abweichenden Klausel, die vom Lieferanten in seinen allgemeinen Verkaufsbedingungen, Rechnungen oder der Korrespondenz hinzugefügt wurde.

1. Bestellungen und schriftliche Bestätigungen

1.1. Sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, gilt eine Bestellung als verbindlich und rechtskräftig, sobald die Gesellschaft innerhalb von fünf Tagen ab dem Datum der Bestellung die vom Lieferanten kommende schriftliche Auftragsbestätigung über Fax, E-Mail oder auf dem Postweg erhält. Bei Nichtsendung der Auftragsbestätigung innerhalb von fünf Tagen hat die Gesellschaft das Recht, die Bestellung für ungültig zu erklären. Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorliegt, wird jegliche in der Auftragsbestätigung enthaltene Bedingung, durch die eine der vorliegenden Bedingungen abgeändert wird oder die einer der vorliegenden Bedingungen widerspricht, als unwirksam und nicht anwendbar erachtet, sofern ihr nicht ausdrücklich von der Gesellschaft zugestimmt wird.

1.2. Auch nach der Übermittlung der gemäß Artikel 1.1 vorgeschriebenen Auftragsbestätigung verpflichtet sich der Lieferant, schriftlich von der Gesellschaft beantragte, vertretbare Veränderungen zu akzeptieren, die sich auf Folgendes beziehen

- 4) Menge,
- 5) Lieferdatum/Erbringungsdatum,
- 6) Lieferort/Erbringungsort,
- 7) Versandart und Verpackung.

Die Änderungen werden automatisch vom Lieferanten als akzeptiert angesehen, sollte dieser innerhalb von fünf Tagen keine anderslautende schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft übermitteln.

1.3. In hinreichend begründeten Fällen wie etwa bei Streiks, Streikposten, Bränden, im Falle von durch die eigenen Endkunden verschuldeten Ursachen etc. hat die Gesellschaft das Recht, die Aufschiebung und/oder Aufhebung einer oder mehrerer in Bearbeitung befindlicher Aufträge für einen vertretbaren Zeitraum zu fordern ohne dass für den Lieferanten deshalb der Anspruch auf eine Entschädigung oder einen Schadenersatz entsteht. Die Haftung der Gesellschaft ist jedenfalls im Falle von Umständen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat und aufgrund derer der Empfang der Lieferungen verhindert wird oder die eine Verringerung des Bedarfs an bestellten Gütern oder Dienstleistungen mit sich bringen, ausgeschlossen. Die Gesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, vom Kauf zurückzutreten, wobei die bereits gefertigten Waren oder erbrachten Dienstleistungen und das speziell vom Lieferanten für die Auftragsausführung beschaffte Material bezahlt werden muss, wobei diese Zahlung den Wert jenes Materials, das für die Durchführung der im auf den Rücktritt folgenden Monat vorgesehenen Lieferungen erforderlich wäre, nicht überschritten werden darf.

1.4. Der Lieferant hat keinerlei Anspruch auf eine andere Art der Entschädigung oder des Schadenersatzes und ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um die der Gesellschaft in Rechnung gestellte Materialmenge möglichst gering zu halten. Auf der gesamten Dokumentation und Korrespondenz, die auf die Bestellung Bezug nimmt, wie etwa Briefe, Versandanzeigen, Lieferavis, Frachtpapiere und Rechnungen, müssen die auftragsbezogenen Daten, einschließlich der zur Identifizierung des Lieferanten dienenden Angaben und die UstID-Nummer des Lieferanten, das Versanddatum/Erbringungsdatum, die Liste der bestellten Güter oder Dienstleistungen, gemeinsam mit den eventuellen Artikelnummern und/oder die Bezugsdaten, die der Lieferung von der Gesellschaft zugewiesen wurden, und die entsprechenden Mengen, angegeben werden. In Ermangelung dieser Bezüge werden diese Dokumentation und Korrespondenz übereinstimmend als nicht existent

erachtet, sofern die Gesellschaft nicht beschließt, ihr trotzdem nachzukommen.

2. Lieferung

2.1. Die in den Bestellungen der Gesellschaft angegebenen Liefer-/Erbringungstermine und Programme sind bindend. Sollte die Gesellschaft kürzere Liefer-/Erbringungsfristen als die in der Bestellung angegebenen fordern, ist der Lieferant verpflichtet, sein Möglichstes zu tun, um die Bestellungen innerhalb des gewünschten Zeitrahmens auszuliefern.

2.2. Vorgezogene Lieferungen/Erbringungen sind nur dann zulässig, wenn diese ausdrücklich und auf schriftlichem Wege von der Gesellschaft genehmigt wurden, und ziehen keine entsprechende Änderung der Zahlungsbedingungen nach sich.

2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich über jede Ursache zu informieren, aufgrund derer die pünktliche Einhaltung der Liefer-/Erbringungstermine verhindert werden könnte und im Anschluss daran den neuen, vorgesehenen Liefer-/Erbringungstermin nennen. Mögliche Fälle höherer Gewalt entheben den Lieferanten von seiner Haftung nur, wenn diese der Gesellschaft unverzüglich mitgeteilt werden und wenn der Lieferant alle Vorkehrungen getroffen hat, um die entsprechenden Konsequenzen möglichst gering zu halten. Höhere Gewalt kann nicht geltend gemacht werden, wenn sie nach dem Ablauf der Lieferfrist auftritt.

2.4. Im Falle der Missachtung der Liefertermine ist die Gesellschaft, selbst wenn diese nur einen einzigen Teil des Auftrags betrifft, berechtigt, vollkommen oder teilweise vom Kauf und/oder möglichen anderen in Bearbeitung befindlichen Aufträgen zurückzutreten und vom Lieferanten die Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 2 % (zwei Prozent) des Werts der nicht gelieferten/erbrachten Produkte oder Dienstleistungen pro Verzögerungswoche bis zu einem Höchstbetrag von 10 % (zehn Prozent) des Gesamtwerts des Auftrags einzufordern, unbeschadet in jedem Fall des Rechts auf Schadenersatz für den entstandenen Schaden und den entgangenen Gewinn einschließlich jener Schäden, die auf Produktionsstillstände oder Produktionsverlagerungen in Folge der Verzögerung zurückzuführen sind.

2.5. Sofern in der Bestellung keine anderen Angaben vorliegen, müssen die Güter an die Gesellschaft angeliefert werden (DDP, Gesellschaftssitz, Incoterms 2010), wobei der Lieferant die Transportkosten und den Zoll zu tragen hat. Der Gefahrenübergang an die Gesellschaft findet mit der tatsächlichen Übernahme der Güter statt.

3. Preise und Zahlungsweise

3.1. Mit Ausnahme des oben Genannten, sind die in der Bestellung genannten Preise als fixe Preise zu erachten, die keinerlei Änderungen unterliegen; selbst dann nicht, wenn es im Laufe der Lieferung zu Erhöhungen der Rohstoffpreise, der Arbeitskraft, der Mieten, des Wechsels, der Transportkosten, der Steuern etc. kommen sollte.

3.2. Sofern keine schriftliche, davon abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt, erfolgt die Zahlung durch die Gesellschaft mittels Banküberweisung innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Rechnung, der nach der Lieferung der Güter oder Dienstleistungen stattfinden muss.

3.3. Im Falle nicht konformer oder defekter Güter oder Dienstleistungen hat die Gesellschaft die Möglichkeit, den Lieferanten mit dem entsprechenden Betrag zurück zu belasten, wobei das Recht auf Schadenersatz unberührt bleibt.

4. Verpackung, Versand und Dokumente

4.1. Die Güter, die Gegenstand der Lieferung sind, müssen entsprechend den von der Gesellschaft genannten Spezifikationen und in jedem Fall entsprechend bewährten Verfahren verpackt werden, um sicherzustellen, dass sie in perfektem Verwendungszustand an ihrem Ziel ankommen. Die Güter sind so zu verpacken, dass die günstigsten Transporttarife zur Anwendung gebracht werden können. Die Kosten für die Verpackung und den Transport gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.2. Mögliche Beschädigungen oder Ausfälle, die auf eine ungeeignete oder eine unzureichende Verpackung zurückzuführen sind, werden dem Lieferanten angelastet.

4.3. Die Rechnungen müssen mit den in Artikel 1.4 genannten Bezugsdaten versehen sein. Die Güter, die Gegenstand der Lieferung sind, müssen mit Frachtpapieren versehen sein, auf denen die in Artikel 1.4 genannten Daten angegeben

sind.

4.4. Sollten die Güter, die Gegenstand der Lieferung sind, verpflichtend vorgeschriebenen Abnahme- oder Zulassungsverfahren unterliegen, ist der Lieferant verpflichtet, im Rahmen der Lieferung der Güter kostenlos die Originaldokumente sämtlicher Zertifikate und der anderen erforderlichen Dokumente zu übermitteln. Darüber hinaus übergibt der Lieferant der Gesellschaft innerhalb derselben Frist die Bedienungsanleitung, Informationen und alles andere für die ordnungsgemäße Verwendung der Güter/Dienstleistungen Erforderliche.

5. Garantie

5.1. Der Lieferant garantiert die Konformität der Güter/Dienstleistungen entsprechend den technischen Spezifikationen und der Bestellung der Gesellschaft, entsprechend dem zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Sicherheitsvorschriften, dass die Güter/Dienstleistungen für ihre bestimmungsgemäße Verwendung geeignet sind und dass sie hinsichtlich ihrer Materialien und/oder Verarbeitung für 26 (sechszwanzig) Monaten ab der ersten Verwendung der Güter der Gesellschaft in die die Güter/Dienstleistungen eingebaut oder verwendet werden, frei von Fehlern sind.

5.2. Eventuelle Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn sie im Detail zwischen den Parteien vereinbart worden sind. Sollten die Güter/Dienstleistungen nicht den vertraglichen Spezifikationen entsprechen oder Mängel oder Schäden aufweisen, hat die Gesellschaft folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

a) die Beseitigung der Defekte und/oder den Austausch der schadhafte und/oder nicht konformen Güter/Dienstleistungen auf Kosten des Lieferanten einzufordern;

Mit der Beseitigung der Fehler und/oder dem Austausch der Güter/Dienstleistungen beginnt ein neuer Garantieanspruch zu den Bedingungen, die in der vorliegenden Klausel festgehalten sind;

b) die vollständige Rückerstattung der für die Reparatur oder den Austausch der Güter/Dienstleistungen entstandenen Kosten zu erhalten, sollte die Gesellschaft beschließen, direkt zu verfahren, wie auch bei Ermangelung sofortigen Eingreifens;

c) im Falle einer Überschreitung der Liefermenge, die überschüssigen Güter dem Lieferanten zur Abholung zu dessen Lasten bereitzustellen;

d) in jedem Fall jegliche getätigten Ausgaben einschließlich der Reisekosten für mögliche Techniker, die Fehlersuche, Lagerung etc. zurückerstattet zu bekommen;

e) die Bestellung vollkommen oder teilweise aufzuheben, wobei das Recht, die Erledigung anderer in Bearbeitung befindlicher Arbeiten zu stoppen und/oder die vorliegende Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, unberührt bleibt;

f) Schadenersatz zu erhalten.

5.3. Die Gesellschaft hat zu jeder Zeit die Möglichkeit zu überprüfen bzw. durch eigens damit Beauftragte überprüfen zu lassen, ob die Produktionsprozesse sowie die Qualität der Verarbeitungen und der vom Lieferanten herangezogenen Materialien und Kontrollverfahren den übernommenen Verpflichtungen gerecht werden. Zu diesem Zweck ist der Lieferant verpflichtet, für die Gesellschaft die Zertifizierungsdokumentation der an den Gütern/Dienstleistungen und den Rohmaterialien erfolgten Qualitäts- und Produktprüfungen bereitzuhalten. Das der Gesellschaft übertragene Aufsichtsrecht enthebt den Lieferanten jedoch keinesfalls der Haftung für eine mögliche Nichtentsprechung oder Nichtkonformität der Güter/Dienstleistungen.

5.4. In Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 1495 und 1512 des italienischen BGBs ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Lieferanten die an den Gütern/Dienstleistungen festgestellten Mängel innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt derselben zu melden, auch wenn die gelieferten Güter/Dienstleistungen bereits begonnen oder in Verarbeitung gebracht oder bereits auf den Gütern der Gesellschaft angebracht worden sein sollten und auch wenn die Rechnungen für die beanstandete Ware bereits bezahlt worden sein sollten, wobei - sofern möglich - der defekte Posten und das Lieferdatum der Charge, der sie angehört,

anzugeben sind.

Die Annahme der Lieferung zum Zeitpunkt der Übergabe impliziert keinesfalls den Verzicht auf den Garantiesanspruch seitens der Gesellschaft.

- 5.5. Sollte gegen die Gesellschaft auch nach Verfall der Garantie wegen zivilrechtlicher (einschließlich der *Produkthaftung*) oder vertraglicher Haftung Anklage erhoben werden oder sollte ihr die Verletzung von Rechtsvorschriften (Sicherheit, Verschmutzung usw.) als Folge der Fehlerhaftigkeit, Nicht-Konformität oder Unzuverlässigkeit der Güter/Dienstleistungen vorgeworfen werden, ist der Lieferant verpflichtet, die Gesellschaft schadlos zu halten und die letzterer zugefügten Schäden zu ersetzen.

6. Werkzeuge, Ausrüstungen, Utensilien

- 6.1. Die Werkzeuge, Ausrüstungen, Utensilien, Halbfabrikate, Muster und andere Materialien, die die Gesellschaft dem Lieferanten für die Abwicklung des Auftrags zur Verfügung stellen könnte, bleiben Eigentum der Gesellschaft.
- 6.2. Sollten derlei Güter auf Wunsch der Gesellschaft direkt vom Lieferanten beschafft werden, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich die entsprechenden Frachtpapiere zu übermitteln, damit die entsprechenden Papiere für die Gebrauchsüberlassung ausgestellt werden können. Die Bezahlung der oben genannten Güter erfolgt unmittelbar nach dem Lieferdatum des ersten, mit den besagten Gütern hergestellten Produktionsloses.
- 6.3. Der Lieferant haftet im Falle des Verlusts, der Zerstörung und der Beschädigung dieser Werkzeuge, Ausrüstungen, Utensilien, Halbfabrikate, Muster und anderer Materialien und ist verpflichtet, diese entsprechend zu registrieren und als Eigentum der Gesellschaft zu kennzeichnen. Selbige dürfen außer im schriftlich von der Gesellschaft eingeräumten Ausmaß weder an Orte außerhalb der Niederlassungen des Lieferanten gebracht, noch reproduziert oder kopiert werden, noch dürfen sie an Dritte weitergegeben werden oder für Zwecke verwendet werden, die von der Abwicklung der von der Gesellschaft aufgegebenen Bestellungen abweichen.
- 6.4. Nach der Auftragsabwicklung ist der Lieferant verpflichtet, zum Zwecke der Rückgabe, Entsorgung oder Aufbewahrung für weitere Lieferungen entsprechend den ihm von der Gesellschaft gegebenen Anweisungen vorzugehen. In Ermangelung entsprechender Anweisungen sind sie, in Anbetracht einer einfachen, schriftlichen Aufforderung durch die Gesellschaft, an die Gesellschaft zurückzugeben.
- 6.5. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Güter auf eigene Kosten gegen sämtliche übliche Risiken einschließlich etwa Brandgefahr, Diebstahl, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Vandalismus etc. versichern. Die Gesellschaft muss im Versicherungsschein als Bezugsberechtigte angegeben werden und ihr ist auch die Dokumentation zu übergeben, die den erfolgten Versicherungsabschluss belegt.

7. Exklusive, individuelle Anpassungen

Der Lieferant ist verpflichtet, die individuellen Anpassungen der Güter/Dienstleistungen exklusiv für die Gesellschaft umzusetzen, sofern letztere diese von ihm fordern sollte. Sofern keine schriftliche Genehmigung der Gesellschaft vorliegt, ist der Lieferant daher verpflichtet, diese individuellen Anpassungen und die von der Gesellschaft gelieferten technischen Spezifikationen einzig und allein für die Umsetzung der Güter oder Dienstleistungen heranzuziehen, die von der Gesellschaft bestellt wurden.

8. Übertragung

Der Auftrag darf vom Lieferanten - auch nicht teilweise - an Dritte abgetreten werden, es sei denn, durch vorheriges schriftliches Einverständnis der Gesellschaft.

9. Geistiges Eigentum

- 9.1. Die von der Gesellschaft übermittelten Zeichnungen, Modelle und technischen Informationen stellen urheberrechtlich und/oder gewerblich geschützte Werke und/oder Betriebsgeheimnisse im Alleineigentum der Gesellschaft oder ihrer Kunden dar und dürfen vom Lieferanten weder für Zwecke verwendet werden, die nicht mit der Auftragsabwicklung in Zusammenhang stehen, noch an Dritte weitergegeben werden.
- 9.2. Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt, müssen die Güter entsprechend den von der Gesellschaft übermittelten Angaben gekennzeichnet werden.
- 9.3. Nach der Ausführung des Auftrags muss der Lieferant unverzüglich die Verwertung der ihm von der Gesellschaft übertragenen Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum einstellen und letzterer sämtliche Ausführungszeichnungen, Projekte, Daten, Abnahmeberichte, Zulassungen und jegliches anderes damit in Verbindung stehendes und in seinem Besitz befindliches Material übergeben.
- 9.4. Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesellschaft nicht haftbar zu machen und hinsichtlich sämtlicher Verantwortung, jeglicher Kosten sowie Rechts- und Gerichtskosten wegen Verletzung des Patentrechts und anderer Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum Dritter an den Gütern schadlos zu halten, es sei denn, diese Verletzung ist auf die Befolgung der von der Gesellschaft übermittelten technischen Spezifikation zurückzuführen.
- 9.5. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass eventuelle Rechte am gewerblichen oder geistigen Eigentum der Güter/Dienstleistungen, die mit den von der Gesellschaft übermittelten technischen Spezifikationen in Zusammenhang stehen, sowie eventuelle Veränderungen oder Verbesserungen derselben oder der entsprechenden Produktionsverfahren, die während der Auftragsdurchführung vorgenommen wurden, egal, ob diese nun patentiert werden können oder nicht, ausschließlich der Gesellschaft zustehen, die unabhängig von der Tatsache, ob diese durch den Lieferanten während oder im Rahmen der Herstellung oder der Erbringung der Güter/Dienstleistungen vorgenommen wurden, der einzige, rechtmäßige Inhaber ist.

10. Auflösung

- Unbeschadet der möglichen, vorzeitigen Kündigungshypothesen, entsprechend den vorliegenden Bedingungen oder dem anwendbaren Gesetz, hat die Gesellschaft die Möglichkeit, in Form einer einfachen schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten vom Kauf teilweise oder vollständig zurückzutreten, wenn:
- der Lieferant seine Verpflichtungen nur teilweise oder gar nicht erfüllt und innerhalb von 15 Tagen ab der erfolgten, entsprechenden Aufforderung nichts unternimmt, um diese Nachlässigkeit zu bereinigen, sofern dies möglich ist;
 - der Lieferant zahlungsunfähig, bankrott erklärt oder einem Insolvenzverfahren unterzogen wird;
 - in der Unternehmensstruktur, im Management und in der finanziellen Situation des Lieferanten wesentliche Veränderungen zu beobachten sind;
 - Umstände auftreten, die bereits erkennen lassen, dass der Lieferant nicht in der Lage sein wird, die aktuelle Erfüllung der übernommenen Pflichten sicherzustellen.

11. Werbeinitiativen

Der Lieferant verpflichtet sich, seine geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft, ohne vorheriger schriftlicher Genehmigung, nicht öffentlich bekannt zu geben.

12. Rahmenverträge oder Aufträge unter Vorbehalt der Billigung der Muster

- 12.1. Die als „Rahmenverträge“ oder als „Aufträge unter Vorbehalt der Billigung der Muster“ bezeichneten Aufträge

und in jedem Fall sämtliche Aufträge, für die eine Annahme der Muster durch die Gesellschaft erforderlich ist, werden für die Gesellschaft erst dann verbindlich, wenn der Lieferant die schriftliche Erklärung der Gesellschaft, die vom gesetzlichen Vertreter derselben oder von der von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet wurde und die endgültige Annahme der Muster und die Angaben der entsprechenden Bestellmengen erhält, verbindlich.

- 12.2. In Ermangelung der Annahme der Muster hat der Lieferant keinerlei Anspruch auf irgendeine Art der Erstattung oder Entschädigung, auch nicht hinsichtlich der Bereitstellung der für die Herstellung der Muster selbst erforderlichen Ausrüstungen.

In Ermangelung der ausdrücklichen Annahme sind die Muster nach Ablauf von dreißig Tagen ab deren Erhalt als abgelehnt zu erachten. Das Schweigen der Gesellschaft darf in keinem Fall als Annahme der Muster ausgelegt werden.

- 12.3. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Muster nach eigenem, unanfechtbarem Ermessen anzunehmen abzulehnen, unabhängig von der Eignung oder Nichteignung der Muster selbst.

13. Autonomie des Lieferanten

Der Lieferant handelt organisatorisch vollkommen eigenständig und ohne irgendwelche Auflagen in Zusammenhang mit der Gesellschaft.

Der Lieferant verpflichtet sich, seine geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft nicht öffentlich bekannt zu geben.

14. Spezifikationen und technische Informationen

- 14.1. Die von der Gesellschaft übermittelten technischen Spezifikationen sind streng geheim und vertraulich und dürfen weder während noch nach der Auftragsdurchführung zu nicht mit der vorliegenden Vereinbarung in Zusammenhang stehenden Zwecken verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

- 14.2. Der Lieferant verpflichtet sich entsprechend, die Industrie- und Geschäftsgeheimnisse und sämtliche anderen Informationen in Bezug auf die Güter/Dienstleistungen für die Gesellschaft, sofern darüber Kenntnis erlangt werden sollte, weder zu verwenden noch weiterzugeben.

- 14.3. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche nützlichen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Verbreitung der technischen Spezifikationen und Informationen sowie der Industrie- und Geschäftsgeheimnisse in Bezug auf die Güter/Dienstleistungen und die Gesellschaft zu vermeiden und darf insbesondere, uneingeschränkt durch die Allgemeinheit des Voranstehenden, den Zugriff ausschließlich Mitarbeitern und Vertrauenspersonen einräumen, die sich bereits vorab zu Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet haben.

- 14.4. Die mögliche Dokumentation, die von der Gesellschaft für die Fertigung oder die Ausführung der Güter/Dienstleistungen der Lieferung übergeben wurde, bleibt ausschließlich Eigentum der letzteren und unterliegt automatisch derselben Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitspflicht.

- 14.5. Nach der Auftragsabwicklung muss der Lieferant der Gesellschaft unverzüglich die gesamte, in seinem Besitz befindliche Dokumentation zurückgeben.

15. Schlussbestimmungen

Sämtliche Beziehungen zwischen dem Lieferanten und der Gesellschaft sind ausschließlich über die Einkaufsabteilung der Gesellschaft oder die speziell damit beauftragte Person zu unterhalten.

Die Lieferungen, die Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Erwerbsbedingungen sind, unterliegen der italienischen Rechtsprechung.

Im Streitfall sind ausschließlich die italienischen Justizbehörden, das Gericht von Venedig, zuständig.